

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

43. Jahrgang

1987

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Eine bischöfliche Promissio aus Belley und die Datierung des Vereinigungs-Vertrages von Hoch- und Niederburgund (933?)

Von

Rudolf Pokorny

Es ist in der Forschung viel diskutiert worden über den genauen Inhalt jenes bedeutsamen Vertrages, durch den Hugo, ehemals Markgraf der Provence und faktisch Regent im niederburgundischen Königreich Ludwigs des Blinden (890–928), seit 926 inzwischen selbst König von Italien, wenige Jahre nach dem Tode Kaiser Ludwigs *omnem terram, quam in Gallia ante regni susceptionem tenuit*¹, an König Rudolf II. von Hochburgund abgetreten hat – gegen dessen eidliche Zusage, einer Aufforderung unzufriedener italienischer Großer zur Übernahme der Herrschaft in Hugos italienischem Königreich nicht Folge zu leisten². Der Vertrag stellt gewissermaßen

¹) Liudprand von Cremona, *Antapodosis* III, 48, ed. Josef Becker, MGH SS rer. Germ. [41] (1915) S. 100. Die Stelle im Gesamtzusammenhang: *His temporibus Italienses in Burgundiam ob Rodulfum, ut adveniat, mittunt. Quod Hugo rex ut agnovit, nuntiis ad eundem directis omnem terram, quam in Gallia ante regni susceptionem tenuit, Rodulfo dedit atque ab eo iusiurandum, ne aliquando in Italiam veniret, accepit.*

²) Da im folgenden die Datierung eines in der älteren Forschung noch nicht herangezogenen Briefes zur Debatte stehen wird, sind nur die für die Diskussion wirklich zentralen Werke der älteren Literatur zusammengestellt: René Poupardin, *Le royaume de Provence sous les carolingiens (855–933?)* (Bibliothèque de l'Ecole des Hautes Etudes. Sciences philologiques et historiques 131, 1901) S. 225–239; Georges de Manteyer, *La Provence du premier au douzième siècle. Etudes d'histoire et de géographie politique* (Mémoires et documents publiés par la Société de l'Ecole des chartes 8, 1908) S. 124–139; Adolf Hofmeister, *Deutschland und Burgund im früheren Mittelalter. Eine Studie über die Entstehung des Arelatischen Reiches und seine politische Bedeutung* (1914) S. 40–63. (Hofmeister hat als einziger die Faktizität des Vertrages gänzlich bestritten und statt dessen ein Abkommen zwischen Hugo und Rudolf von Westfrancien ansetzen wollen); Walther Holtzmann, *König Heinrich I. und die Hl. Lanze, Kritische Untersuchungen zur Außenpolitik in den Anfängen des Deutschen Reiches* (1947) S. 28–47; Etienne Fournial, *La souveraineté du Lyonnais au X^e siècle, Le Moyen Age* 62 (1956) S. 414–426; Heinrich Büttner, *Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik* (1964) S. 67 f., 77–82. Vgl. des weiteren noch Hubert Gerner, *Lyön im Frühmittelalter. Studien zur Geschichte der Stadt, des Erzbistums und der*

die Gründungsurkunde des gesamtburgundischen, später mit dem Reich verbundenen Königreichs Arelat dar: Unmittelbar nicht realisiert, wohl weil außerhalb der machtpolitischen Möglichkeiten Rudolfs II. liegend, hat er vermutlich doch den entscheidenden Rechtstitel ausgemacht, aufgrund dessen Rudolfs Sohn Konrad nach Ausräumung westfränkischen Widerstandes seit 942 seine Herrschaft über ganz Niederburgund hat ausweiten können. So bedeutend die Folgewirkungen aber auch gewesen sind, so vage ist unser Wissen um Inhalt und historischen Hintergrund des Vertrages selbst.

Der zitierte Halbsatz ist der Antapodosis Liudprands von Cremona entnommen, wo er mit einem einleitenden *his temporibus* in den Zusammenhang von Ereignissen gestellt ist, die eine Datierung in den Zeitraum der Jahre von etwa 931 bis 935 zulassen; in seiner ganzen Unbestimmtheit ist dieser eine Satz zugleich aber auch schon alles, was sich überhaupt an unmittelbaren Quellenzeugnissen zu jenem Vertrag zwischen Hugo und Rudolf erhalten hat.

Es sind eigentlich drei Fragen, die Liudprands knappe Notiz aufwirft und um deren Klärung sich die Literatur – angesichts der Quellenarmut der Zeit und der Gefahr von Zirkelschlüssen – bis heute ohne wirklich überzeugendes Ergebnis bemüht hat: Zunächst: Welche niederburgundischen Gebiete und Hoheitsrechte im einzelnen waren denn nun Gegenstand des Vertrages? Des weiteren: Aufgrund welcher Rechtstitel hat Hugo diese Territorien und Rechte überhaupt abtreten können? Und schließlich: In welches Jahr genau ist der Vertrag zu datieren?

Über Hugos Rechtstitel auf Niederburgund ist Definitives nicht auszumachen. Kaiser Ludwigs Sohn Karl Konstantin hat offenbar erst gar nicht versucht, die Nachfolge im Reich seines Vaters anzutreten und hat sich auf die Behauptung seiner Grafschaft Vienne beschränkt³; Niederburgund stand Prätendenten also offen – Hugo von Italien ebenso gut wie dem westfränkischen König Rudolf oder Rudolf II. von Hochburgund. Hugo, bis 926 Regent des nun herrenlosen Reiches, ist 928 nach Kaiser Ludwigs Tod

Grafschaft im 9. und 10. Jahrhundert (1968) S. 103–108 und zuletzt Eduard Hlawitschka, Die verwandtschaftlichen Verbindungen zwischen dem hochburgundischen und dem niederburgundischen Königshaus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte Burgunds in der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts, in: Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift Peter Acht (Münchener Historische Studien. Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften 15, 1976) S. 46–48.

³) Vgl. Poupardin (wie Anm. 2) S. 227–229; Manteyer (wie Anm. 2) S. 126–128; Holtzmann (wie Anm. 2) S. 41f.; Büttner (wie Anm. 2) S. 67. Zu den möglichen Gründen vgl. Hlawitschka (wie Anm. 2) S. 38–44.

(5. 6. 928?) im Lande erschienen und hat gegen Ende des Jahres in Vienne mit Rudolf von Westfranken und dessen Vasall Heribert von Vermandois Verhandlungen geführt – mit dem bei Flodoard⁴ verzeichneten Ergebnis, daß die *provincia Viennensis*⁵ von Hugo an Heriberts (unmündigen?) Sohn Odo „gegeben“⁶ wurde. Dieser überraschenden Betreuung des nordfranzösischen Hauses Vermandois mit Aufgaben im Rhoneraum dürfte eine Zielsetzung negativer Art zugrundegelegt haben: Hugo wie Rudolf scheinen daran interessiert gewesen zu sein, Karl Konstantin einen machtvollen

⁴) *Deinde cum Rodulfo proficiscitur in Burgundiam obviam Hugoni Italiae regi. Vinde-miae pene peraguntur infra mensem Augustum. Hugo rex, habens colloquium cum Rodulfo, dedit Heriberto comiti provinciam Viennensem vice filii sui Odonis.* MGH SS 3 S. 378 ad a. 928; Philippe Lauer, *Annales de Flodoard* (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire 39, 1905) S. 43.

⁵) Was im einzelnen unter jener *provincia Viennensis* zu verstehen ist, bleibt offen und wird auch in der Literatur nur im Sinne undiskutiert eingeführter Annahmen entschieden: Poupardin (wie Anm. 2) S. 227 setzt die *provincia* mit der Grafschaft Vienne gleich, Manteyer (wie Anm. 2) S. 128 denkt eher an die gesamte Nordregion des Königreichs Niederburgund mit den Grafschaften Vienne und Lyon, mit Vivarais und Graisivaudan, also an ein Territorium vergleichbar jenem Ducat von Lyon, wie ihn der Graf Gerhard unter Kaiser Lothars I. Söhnen Karl von Burgund und Lothar II. innegehabt hatte. Ähnlich Holtzmann (wie Anm. 2) S. 42f. und Hlawitschka (wie Anm. 2) S. 45f., während Büttner (wie Anm. 2) S. 67 wieder eher Poupardin folgt. Eine Sonderstellung nimmt Fournial (wie Anm. 2) S. 417 ein, der eine Verleihung nur der engeren Grafschaft Vienne an Heriberts Sohn, damit verbunden jedoch eine ‚staatsrechtliche‘ Abtretung von Viennois und Lyonnais (unter unmittelbarer westfränkisch-königlicher Herrschaft) an den westfränkischen König Rudolf anzunehmen scheint (vgl. hierzu die folgende Anm.). – Heribert scheint keinerlei Versuche unternommen zu haben, die Ansprüche seines Sohnes auf Vienne auch tatsächlich zu realisieren; im Jahre 931 ist Karl Konstantin wieder als Graf von Vienne nachweisbar, und allgemein wird angenommen, daß er den faktischen Besitz der Stadt seit dem Tode Kaiser Ludwigs d. Bl. nie verloren hat. – Zu trennen von der ‚staatsrechtlichen‘ Abtretung bzw. der Vergabung der Grafschaft oder *provincia* Vienne sind im übrigen die ‚privatrechtlichen‘ Besitztitel und Ansprüche Hugos in dieser Region, über die er noch in den dreißiger Jahren weiterhin verfügt und die von den Abmachungen des Jahres 928 und späteren Veränderungen in der Herrschaftsausübung über die Region am Rhoneknie unberührt geblieben sind, vgl. Schiaparelli (wie Anm. 8) S. 105–107 und 130–132.

⁶) Kein Quellenzeugnis spricht eigentlich dafür, daß jene ‚Übergabe‘ der *provincia Viennensis* an Heriberts Sohn mit einer ‚staatsrechtlichen‘ Abtretung und einem Übergang unter die Herrschaft des westfränkischen Königs Rudolf verbunden gewesen ist oder daß zugleich Lyon direkt an diesen abgetreten worden sei, wie Fournial (wie Anm. 2) S. 417 es anzunehmen scheint. Die Tatsache, daß einzelne Privaturkunden aus jener Region noch in den folgenden Jahren nach Regierungsjahren des verstorbenen Kaisers Ludwig datieren (vgl. Fournial S. 416) dürfte eher ein Indiz für ein Verbleiben von Lyonnais und Viennois auch nach 928 in einem burgundischen Staatsverband darstellen, in dem die Frage der Ausübung der königlichen Gewalt nach wie vor noch nicht eine allgemein akzeptierte Klärung gefunden hatte.

Widerpart entgegenzustellen und die Ausbildung eines Machtkerns in Vienne unter Kaiser Ludwigs Sohn bereits im Ansatz abzufangen⁷. Aber eine Klärung der Fragen um die Nachfolge im niederburgundischen Königstum wird hinter jener Vereinbarung nicht sichtbar: Hugo urkundet im November 928 in Vienne und Valence zwar wie ein Herrscher jener Gebiete und läßt durch seine Kanzlei Schenkungen und Besitzbestätigungen für Kirchen aus dem Bereich jener *provincia Viennensis* ausfertigen⁸, die sich in nichts von seinen Diplomen für italienische Empfänger unterscheiden – aber von einer Königserhebung, einer großen Reichsversammlung oder auch einer noch zu Lebzeiten Kaiser Ludwigs getroffenen Vereinbarung über Hugos Nachfolge in Niederburgund⁹ ist nichts bekannt. Als Hugo wenig später nach Italien zurückkehrt, um Burgund nicht wieder zu betreten¹⁰, bleiben die Dinge in der Schwebe; Privaturkunden aus den Grafschaften Lyon und Vienne datieren denn auch noch bis ins Jahr 930 hinein weiter nach Regierungsjahren des verstorbenen Kaisers Ludwig¹¹.

Was nun die zweite Problemebene anbelangt, die Frage nach den im Vertrag zwischen Hugo und Rudolf II. übereigneten Gebieten, so liegt die Schwierigkeit im weitgehenden Fehlen von Privaturkunden aus jenen Jahren mit aussagekräftigen Datierungsangaben. Aus der eigentlichen Provence und aus den Grafschaften des burgundischen Alpenvorlandes fehlen Dokumente dieser Art gänzlich, nur aus dem Lyonnais und dem Viennois hat

⁷) Vgl. Holtzmann (wie Anm. 2) S. 42; Fournial (wie Anm. 2) S. 416f.; Hlawitschka (wie Anm. 2) S. 45.

⁸) Eine Schenkung von Eigengut für St.-Chef, Vienne, ausgestellt am 12. November 928; eine Besitzbestätigung für St.-Oyend-de-Joux vom 14.–22. November 928, ausgestellt ebenfalls in Vienne; und schließlich eine Schenkung von Eigengut an St.-Barnard de Romans, ausgestellt am 25. November 928 in Valence; ed. Luigi Schiaparelli, *I diplomi di Ugo e di Lotario, di Berengario II. e di Adalberto* (Fonti per la storia d'Italia 38, 1924) S. 45–51.

⁹) Eine derartige Absprache könnte höchstens bei einem Treffen zwischen Hugo und dem westfränkischen König Rudolf im Jahre 924 getroffen worden sein, noch vor dem Tode Kaiser Ludwigs und auch noch vor der Übernahme der italienischen Königswürde durch Hugo, vgl. Fournial (wie Anm. 2) S. 415, doch ist dies eine reine Hypothese ohne jeden Beleg in den Quellen.

¹⁰) Dies trifft genau genommen nur für die nördliche Region des ehemaligen Königreichs Niederburgund um Lyon und Vienne zu; in den Südteil, in die eigentliche Provence, deren Markgraf er lange Jahre gewesen war und über deren Schicksal in den Jahren um 928/33 wir überhaupt nichts wissen, ist Hugo Ende April 947 noch einmal zurückgekehrt, um hier am 10. April 948 dann zu sterben; vgl. Luigi Schiaparelli, *I diplomi dei rei d'Italia. 5. I diplomi di Ugo e di Lotario*, *Bullettino dell'Istituto storico Italiano* 34 (1914) S. 55.

¹¹) Vgl. Fournial (wie Anm. 2) S. 416f.

sich einzelnes erhalten. Hier ist nun seit Ende 930 eine veränderte Situation zu konstatieren: Erstmals im Oktober 930 beginnt man im Lyonnais nach Regierungsjahren des westfränkischen Königs Rudolf zu datieren¹²; der Ausbruch eines Zerwürfnisses zwischen Rudolf und Heribert von Vermanois führt zu einer Begegnung von Rudolf und Karl Konstantin im Frühjahr des Jahres 931 in Vienne und zu einer Lehnshuldigung Karl Konstantins¹³; im Mai und Juni 932 ist Rudolf wieder im Lande und urkundet in Anse nördlich Lyon¹⁴; und zu Beginn des Jahres 933 wird ihm Vienne, von denen übergeben, die es im Besitz hatten¹⁵. Lyonnais und Viennois sind unter westfränkische Hoheit gelangt und sollten es bis zum Jahre 942 auch bleiben.

Überlegungen um die im Vertrag zwischen Hugo und Rudolf II. übereinigten Territorien sind in der Literatur bei den einzelnen Autoren nun präformiert von der Bewertung jener Ereignisse der Jahre 930–933 im Lyonnais und im Viennois. Argumentiert man von der Ebene des Faktischen aus, so waren zumindest diese Gebiete um 932/33 herum von Hugo nicht mehr zu vergeben; die an Rudolf II. überlassenen Territorien wären dann in jenen anderen Teilen des ehemaligen Königreichs Niederburgund zu lokalisieren, aus denen uns aussagekräftige Quellen fehlen¹⁶. Geht man hin-

¹² Vgl. Fournial (wie Anm. 2) S. 417f.

¹³ Die einzige Quelle hierzu ist Flodoard, *Historia Remensis ecclesiae* ad a. 931 (MGH SS 3 S. 379; Lauer [wie Anm. 4] S. 46). Zur Sache vgl. Poupardin (wie Anm. 2) S. 231, Manteyer (wie Anm. 2) S. 130f., Holtzmann (wie Anm. 2) S. 43, Büttner (wie Anm. 2) S. 77.

¹⁴ Vgl. Fournial (wie Anm. 2) S. 422.

¹⁵ Die einzige Quelle ist wiederum Flodoard ad. a. 933 *Vienna Rodulfo regi, tradentibus eam his, qui eam tenebant, deditur* (MGH SS 3 S. 381; Lauer [wie Anm. 4] S. 55). Zur Sache vgl. Poupardin (wie Anm. 2) S. 231, Manteyer (wie Anm. 2) S. 130f., Holtzmann (wie Anm. 2) S. 44–46, Büttner (wie Anm. 2) S. 79. Die Besetzung Viennes dürfte Ende März oder im April 933 zu datieren sein (Holtzmann S. 46 mit Anm. 106); allgemein wird angenommen, daß sie – als Ursache oder als Folge – mit dem Vertrag zwischen Hugo und Rudolf II. zeitlich eng zusammengehangen habe (die Ausnahme ist Manteyer, der den Vertrag später datiert, vgl. unten S. 51 mit Anm. 18). Da Karl Konstantin später weiterhin als Graf von Vienne nachweisbar ist und eine Annäherung zwischen ihm und Rudolf von Westfranken bereits 931 sichtbar wird, tendiert man allgemein dazu, Flodoards unklar formulierte Nachricht nicht als Hinweis auf eine Entsetzung Karl Konstantins als Graf von Vienne durch Rudolf zu interpretieren. Wer im einzelnen diejenigen gewesen sind, die Vienne übergeben haben, muß offen bleiben; Hlawitschka (wie Anm. 2) S. 47f. erwägt in Wiederaufnahme eines bereits von Poupardin geäußerten Gedankens, eine hochburgundische Besetzung Viennes als Folge des Vertrages zwischen Hugo und Rudolf II. anzunehmen, die dann zum Abzug gezwungen worden wäre.

¹⁶ Vgl. oben S. 49.

gegen von der Annahme aus, daß das westfränkische Vordringen ins Lyonnais und Viennois in den Jahren 930–933 und die Verbindung mit Karl Konstantin als Folge des Bruchs mit Heribert von Vermandois eine Art Wechsel der Allianzen bedeutet und den Abmachungen des Jahres 928 zwischen Hugo und Rudolf die Grundlage entzogen habe, so braucht die faktische Zugehörigkeit von Lyonnais und Viennois zum westfränkischen Reich für Hugo selbstverständlich keinen Hinderungsgrund dargestellt zu haben, zumindest auf theoretischer Ebene über ein Gebiet zu verfügen, das ihm faktisch zwar entglitten war, auf das oder in dem er jedoch, wie 928 dokumentiert, Ansprüche zu haben glaubte¹⁷. Lyonnais und Viennois könnten also durchaus in den von Liudprand erwähnten Vertrag mit eingeschlossen gewesen sein, wären dann allerdings eher als eine Art Anwartschaft für Rudolf II. zu betrachten, deren Realisierung seinen politischen Fähigkeiten hierzu überlassen geblieben wäre.

Doch nicht diese Diskussion um die im Vertrag zwischen Hugo und Rudolf II. übereigneten Territorien soll hier in all ihren Einzelheiten und ‚Modellvarianten‘ wiederaufgenommen werden; es geht um die von ihr schwer zu trennende Frage nach der Datierung des Vertrages. In der älteren Forschung ist er zumeist in das Jahr 933 gesetzt worden, immer jedoch mit dem Vorbehalt, eine Datierung in eines der umliegenden Jahre sei im Grunde ebenso möglich¹⁸. Denn es ergibt sich weder aus der inneren Geschichte der italienischen Herrschaft Hugos ein zwingender Anhaltspunkt für eine zeitliche Fixierung jener Revolte italienischer Großer, die das auslösende Moment abgegeben hat, noch haben sich aus dem burgundischen Raum Diplome Rudolfs II.¹⁹ oder Privaturkunden nachweisen lassen, die nach seinen Herrschaftsjahren datieren – aber eben mit Ausnahme von Lyonnais und Viennois auch keine, die einen anderen Herrscher im Besitz ehemals niederburgundischer Gebiete zeigen. Bei dieser Ausgangslage ist im Jahre 1961 von H. E. Mayer erstmals ein bis dahin unbeachtetes Dokument in die

¹⁷) Vgl. oben S. 49.

¹⁸) Vgl. Poupardin (wie Anm. 2) S. 231, Holtzmann (wie Anm. 2) S. 46, Büttner (wie Anm. 2) S. 80. Lediglich Manteyer (wie Anm. 2) S. 134 ff. entschied sich für den Zeitraum zwischen dem 18. Juni 934 und dem 1. August 935, eher allerdings für 935.

¹⁹) Von Rudolf II. ist nicht ein einziges Diplom im eigentlichen Sinne überliefert, nur ein Placitum, ein Rundschreiben (vgl. hierzu unten S. 52 mit Anm. 22) ein Konsensakt (vgl. unten S. 53 mit Anm. 25) und eine einzige erschließbare verlorene Urkunde, vgl. Theodor Schieffer (unter Mitwirkung von Hans-Eberhard Mayer), *Die Urkunden der Burgundischen Rudolfinger* (Monumenta Germaniae Historica. Regum Burgundiae e stirpe Rudolfina diplomata et acta, 1977) S. 124–130.

Diskussion eingeführt worden²⁰, das als einzige Quelle tatsächlich ein Ausgreifen Rudolfs II. über das Kerngebiet des hochburgundischen Reiches hinaus für das Jahr 932 zu belegen scheint: Ein Rundschreiben Rudolfs II., in dem dieser bekanntgibt, daß er Erzbischof Girfred von Besançon (hier erstmals genannt²¹) angewiesen habe, für die Neubesetzung der vakanten Diözesen Lausanne, Belley und Sitten in seinem Herrschaftsbereich Sorge zu tragen; seinen Anweisungen folgend habe Girfred daraufhin für Lausanne Bero, für Belley Hieronymus und für Sitten Asmund zu Bischöfen ordiniert²².

Von den drei genannten Bistümern sind Lausanne und Sitten unbestritten alter Besitzstand des hochburgundischen Reiches²³; auffällig ist hingegen die Einbeziehung Belleys. Belley nämlich, nahe der mittleren Rhone auf halbem Wege zwischen Genf und Lyon gelegen, hatte im Jahre 898 noch nachweislich zum Reich Ludwigs des Blinden gehört²⁴, und nichts

²⁰ Hans Eberhard Mayer, Ein Rundschreiben Rudolfs II. von Burgund aus dem Jahre 932, DA 17 (1961) S. 507–517.

²¹ Nachweisbar bis 954, vgl. Gallia Christiana, ed. nova 15 (1860) Sp. 27; 927 war noch Girfreds Vorgänger Berengar im Amt, vgl. unten Anm. 25.

²² Schieffer (wie Anm. 19) S. 125–127 Nr. 23.

²³ Ein Problem anderer Art stellt allerdings auch die Einbeziehung Sittens dar, denn Sitten war kirchenorganisatorisch, anders als Lausanne und Belley, nicht Besançon, sondern der Metropole Tarentaise zugeordnet; das Recht zur Konsekration Asmunds von Sitten hätte also eigentlich dem Erzbischof von Tarentaise zugestanden. Allerdings fällt gerade in die Jahre um 933 im Gebiet der Westalpenpässe der Höhepunkt der Sarazenen-Raubzüge, auch sind wir über Tarantaise im 9. und 10. Jahrhundert schlecht unterrichtet, so daß Folgerungen jeder Art aus jener Weihe des Bischofs von Sitten durch den Erzbischof von Besançon im Jahre 932 oder 933 Spekulation bleiben müssen. Mayer (wie Anm. 20) S. 513–517 vermutet den Versuch der Schaffung einer „gewissermaßen autochthonen Kirchenprovinz Besançon“ (S. 515) für das Königreich Hochburgund, vgl. hierzu auch Büttn er (wie Anm. 2) S. 80 Anm. 69. Einzuwenden wäre allerdings, daß die Bestimmungen von Sardika c. 5 durchaus ausgereicht hätten, die Möglichkeit neuer Bischofsweihen in der Kirchenprovinz Besançon auch für den Fall zu gewährleisten, daß der nicht zu Rudolfs Herrschaftsbereich zählende Bischof von Basel sich verweigert hätte; eine Änderung der kirchlichen Provinzgrenzen wäre dazu nicht vonnöten gewesen. Sie wäre im übrigen zu Beginn des 10. Jahrhunderts angesichts der Beharrungskräfte gerade im Bereich der Kirchen-Organisation auch nicht einfach durch Schaffung eines Präzedenzfalles in die Wege zu leiten gewesen, hätte vielmehr eine langwierige Auseinandersetzung hervorgerufen. Insofern stünden Aufwand und Ergebnis bei der von Mayer vorgeschlagenen Hypothese in keinem rechten Verhältnis zueinander.

²⁴ Im Jahre 899 ist Adalbold von Belley einer derjenigen Bischöfe, die zur Weihe Erzbischof Raganfreds von Vienne zusammengekommen sind; Adalbold unterzeichnet wie die anderen Bischöfe (aus den Kirchenprovinzen Vienne und Embrun) *rogante seniore meo*, was sich auf Ludwig den Blinden bezieht, vgl. Jules Marion, Cartulaires de l'église cathédrale de Grenoble, dits Cartulaires de Saint-Hugues (1869) S. 262.

spricht dafür, daß es bis zu dessen Tod seine Reichs-Zugehörigkeit geändert haben sollte²⁵. Wenn also im Jahre 932 – so die Überlegung – Rudolf II. von Hochburgund in der Lage gewesen ist, auf die Besetzung jenes Bistums Einfluß zu nehmen, wenn der neue Bischof zudem noch den gleichen, nicht sehr häufigen Namen trägt wie Rudolfs bisheriger Kanzler²⁶, so deutet dies darauf hin, daß Belley, anders als das westlich benachbarte Lyon, aus der Erbmasse des niederburgundischen Reiches an Hochburgund gekommen ist. Da aber von einem Ausgreifen Hochburgunds nach Niederburgund

²⁵) Aus einem in Abschrift des 13. Jahrhunderts erhaltenen Protokoll über die Confirmatio des Elekten Libo von Lausanne durch Rudolf II. vom Hochburgund im Jahre 927 (Schieffer [wie Anm. 19] S. 129 Nr. 25) hat Büttner (wie Anm. 2) S. 68 folgern wollen, daß Belley bereits in diesem Jahr 927 – und nicht erst 932/33 – „längst zum hochburgundischen Reich tendierte“ (da nämlich am Ende des Protokolls verzeichnet ist, daß Elisagar von Belley mit Zustimmung seines [blinden, vgl. unten S. 15 mit Anm. 44 und 46] Metropolitens Berengar von Besançon die Konsekration Libos zum Bischof von Lausanne vorgenommen habe). Die aus dieser Nachricht entwickelte Schlussfolgerung Büttners legt in den Text jedoch etwa hinein, was mit ihm nicht zu belegen ist: Es spricht nämlich manches dafür, daß die drei am Textende verzeichneten Bischofsnamen eine nachträgliche Ergänzung zum eigentlichen Wahlprotokoll darstellen (so daß das Stück gar nicht als Beleg für die Teilnahme des Elisagar von Belley an einer Reichsversammlung unter Rudolf II. gewertet werden könnte): Das Wahlprotokoll berichtet in seinem narrativen Teil nämlich nur über die Electio und die Confirmatio Libos auf jener Reichsversammlung in der *villa* Chavornay, dann folgt eine umfangreiche Zeugenliste (an deren Spitze als einziger Bischof Adelgaud von Genf genannt ist), schließlich die Actums-Zeile. Erst dann folgt ein Schlußpassus, in dem drei weitere Bischöfe genannt sind: der Metropolit Berengar (dessen Zustimmung vermerkt wird), Elisagar von Belley (der als Anwesender und Konsekrator bezeichnet wird) und schließlich ein dritter Bischof Tatto, dessen Sitz nicht bekannt ist. Dieser Schlußpassus hat die bereits vollzogene Weihe Libos vor Augen; die drei genannten Bischöfe sind also vermutlich das Dreierkollegium der konsekrierenden bzw. assistierenden Bischöfe bei der Weihe Libos gewesen. Daß aber in diesem Fall auch die eigentliche Bischofsweihe in einer *villa* vollzogen worden sein sollte, wäre sehr ungewöhnlich; und sollte dies dennoch geschehen sein, so wäre wiederum kein Grund anzugeben, warum im narrativen Teil des Wahlprotokolls zwar Electio und Confirmatio, nicht aber die Consecratio des Elekten verzeichnet worden sein sollte. Dies spricht dafür, daß der heutige Schlußpassus des Stückes mit seinen drei Bischofsnamen ein später angefügter Zusatz sein dürfte. Aber selbst wenn Libo in der *villa* Chavornay von Elisagar von Belley in Anwesenheit Rudolfs II. konsekriert worden wäre, so besagt dies nichts über die Reichszugehörigkeit Elisagars: Libos Weihe wäre üblicherweise von seinem Metropolitens Berengar von Besançon zu vollziehen gewesen; Berengar jedoch war blind, und in einer der Bischofslisten aus Besançon ist ausdrücklich vermerkt, daß bereits ein Vorgänger Elisagars von Belley namens Stephan Berengar in jenen pontificalen Funktionen vertreten hat, die ihm aufgrund seiner Blindheit nicht mehr möglich waren (vgl. unten S. 60 mit Anm. 44). Elisagars Fungieren als Konsekrator Libos steht also bereits in einer Tradition, die sich aus kirchenrechtlichen und kirchenorganisatorischen ‚Sachzwängen‘ hinreichend erklären läßt; Begründungen auf politischer Ebene bedarf es gar nicht.

²⁶) Vgl. Schieffer (wie Anm. 19) S. 44.

hinein vor jenem Vertrag zwischen Hugo und Rudolf II. nichts bekannt ist, könnte die Bischofserhebung des Hieronymus von Belley bereits eine erste Folgeerscheinung des Vertragsschlusses darstellen²⁷. Rudolfs Rundschreiben wäre demnach als *Terminus ante quem* für den Vertrag zwischen ihm und Hugo anzusetzen.

Rudolfs Rundschreiben seinerseits ist nun jedoch ebenfalls nur undatiert auf uns gekommen²⁸; sein Ansatz ins Jahr 932 bei Mayer und in Th. Schieffers MGH-Edition der Rudolfinger-Urkunden leitet sich von zwei Angaben im Kapitelschartular von Lausanne her, in denen die Weihe des im Brief genannten Bero von Lausanne in das Jahr 932 gesetzt wird²⁹. Das Lausanner Chartular, wenn auch erst im frühen 13. Jahrhundert zusammengestellt³⁰, gilt als vertrauenswürdig auch hinsichtlich seiner frühmittelalterlichen Materialien³¹; Zweifel an der Jahresangabe 932 schienen daher nicht angebracht.

Die Angaben im Kapitelschartular von Lausanne sind nicht das einzige Quellenzeugnis aus dem Umkreis der drei burgundischen Bischofserhebungen des Jahres 932, wohl aber das einzige bislang bekannte datierte Dokument. Überliefert ist ferner noch eine Oboedienz-Promissio des Hieronymus von Belley, wie sie üblicherweise vor der Bischofsweihe dem Konsekrator und zukünftigen Metropolen gegenüber zu leisten war³²:

²⁷ So Mayer (wie Anm. 2) S. 514 f. und 517. Zu Büttners (wie Anm. 2) S. 68 Sicht der Dinge, der Belley schon 927 bei Hochburgund sieht, vgl. oben Anm. 25. Vgl. zuletzt auch Schieffer (wie Anm. 19) S. 11 f. und 44.

²⁸ Es fehlt das Eschatokoll, der Brief ist nur als Marginaleintrag aus der Zeit um 1000 herum in einer liturgischen Handschrift erhalten, vgl. im einzelnen Mayer (wie Anm. 2) S. 510–512.

²⁹ *Bero, Lausannensis episcopus, ordinatus est anno ab incarnatione Domini DCCCCXXXII, et tenuit episcopatum XVI annis* – so die Chronik der Bischöfe von Lausanne, wie sie Cono d'Estavayer eigenen Angaben zufolge im Jahre 1235 nach dem Verlust des bischöflichen Chartulars von Lausanne kompiliert hat, *dolens si omnia, que in dicto libro scripta erant, caderent a memoria*; und zwar nach folgenden Quellen: ... *sicut in eo (Chartular) scripta invenit et in quibusdam aliis libris et calendario beate Marie Lausannensis et in quibusdam cronicis* ..., *et etiam quedam, que ab honestis viris, fide dignis, audivit* (Charles Roth, *Cartulaire du Chapitre de Notre-Dame de Lausanne 1 [Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse romande, 3. série tome 3, 1948] S. 29 nr. 16 m).*

³⁰ Die ältesten Teile sind bereits ab etwa 1200 entstanden, vgl. Hans-Eberhard Mayer, *Zwei Fragmente des Chartulars des Bistums Lausanne*, *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 9 (1959) S. 465–488, ebd. S. 465 f.

³¹ Vgl. Mayer (wie Anm. 2) S. 511.

³² Zu Hieronymus, der möglicherweise mit dem gleichnamigen Kanzler Rudolfs I. aus den Jahren 896–910/11 und dem Notar des Jahres 922 gleichzusetzen ist, vgl. Schieffer (wie Anm. 19) S. 41–44.

Ego vero Jeronimus Belicensis ecclesie futurus episcopus promitto debitam subjectionem et cumdignam obedientiam sanctae Vesontionensis ecclesiae et omnibus ejusdem loci rectoribus deinceps servare canonicę³³.

Wenn hier die Frage nach der Datierung des Vertrages zwischen Hugo und Rudolf II. noch einmal aufgenommen worden ist, so deshalb, weil sich überraschenderweise eine zweite Oboedienzpromissio des Hieronymus von Belley hat auffinden lassen. Diese nun nennt eine Jahreszahl, und zwar, gegen die Überlieferung aus Lausanne und für den in der älteren Forschung vertretenen Ansatz, das Jahr 933:

Sicut in priori scedula continetur huiusmodi antequam ordinetur faciat coram tribus episcopis professionem:

Ego ille vocatus episcopus coram deo omnibusque sanctis suis ab eo die, quo ordinatus fuero, subiectionem et debitam obedientiam sanctę aecclesiae Bisonticensi et rectoribus eius inviolabiliter promitto et manu propria subscribo.

Vos datarum, quo est ordinandus, annumque dominicę incarnationis DCCCCXXXIII et indictionem subscribite.

Ego ille Ieronimus manu propria confirmo et promitto.

Die Promissio ist überliefert im Codex Troyes, Bibliothèque Municipale 1064, einer im ausgehenden 9. oder beginnenden 10. Jahrhundert in Burgund geschriebenen kanonistischen Miszellenhandschrift³⁴; von einer Hand

³³) Gedruckt bei Georg W a i t z , Obedienzerklärungen Burgundischer und Französischer Bischöfe, NA 3 (1878) S. 198 zusammen mit anderen Oboedienzerklärungen einzelner Bischöfe von Belley, Basel und Lausanne sowie verschiedener Äbte und Äbtissinnen dem Erzbischof von Besançon gegenüber. Die Texte sind überliefert in dem aus Besançon stammenden Codex London, British Library, Addit. 15222 fol. 1–4, geschrieben von mehreren Händen des 12. Jahrhunderts. Zur Handschrift, in der im übrigen auch das Rundschreiben Rudolfs II. (vgl. oben Anm. 22) überliefert, vgl. M a y e r (wie Anm. 2) S. 510.

³⁴) Fol. 90r, auf einer ursprünglich bis auf fünf Zeilen zu Beginn leergebliebenen Seite; die gleiche Hand hat später noch einmal zwei kanonistische Exzerpte eingetragen. Der Codex selber ist im vierten Viertel des 9. Jahrhunderts in Lyon geschrieben worden (freundliche Auskunft von Bernhard B i s c h o f f , September 1982, MGH) und stellt eine kanonistische Gebrauchs- und Miszellenhandschrift dar, die insgesamt einen etwas uneinheitlichen Eindruck macht: Nicht wenige Hände sind beteiligt, des öfteren sind Spalten oder Seiten freigeblieben und erst später mit Nachträgen gefüllt worden wie auch im Falle der Promissio; Blattverlust (vor fol. 17), ursprünglich nicht zugehörige Seiten (fol. 2/3, 80, 92) und schließlich eine verbundene Seite sind zu verzeichnen (fol. 91, einzuordnen hinter fol. 74). Der noch nirgends zusammenhängend analysierte Codex enthält zu Beginn den Traktat ‚De electionibus episcoporum‘ des Florus von Lyon (Migne PL 119 Sp. 11–14), verbunden mit einer kanonistischen Exzerptreihe aus Konzilskanones und Dekretalen zum Thema Bischofserhebung; beide Textgruppen sind in dieser

des 10. Jahrhunderts³⁵ auf einer ursprünglich leergebliebenen Seite nachgetragen, ist sie im Gegensatz zur Überlieferung aus Lausanne somit als zeitgenössisch zu den Ereignissen selbst anzusprechen. Offenkundig ist jedoch, daß uns mit ihr ein formal nicht unproblematischer Text vorliegt, der in logisch nicht stimmiger Weise generalisierend-formelhafte und individuell auf ein Einzelereignis bezogene Elemente in sich vereinigt: Eine formelhaft gehaltene Oboedienzpromissio für die Kirche von Besançon (Satz 2), eingebettet in Verfahrensweisungen (Satz 1 und 3, letzterer mit konkreter Jahresangabe), schließlich eine Subscriptio, in der ein formelhaftes *ille* und ein individueller Personennamen nebeneinanderstehen (Satz 4).

Sicherlich ist nicht diese neuaufgefundene Promissio, sondern der seit langem bekannte und mit vergleichbaren Promissiones zusammen überlieferte Eid³⁶ jener Text gewesen, den Hieronymus bei seiner Bischofsweihe

Kombination noch in drei weiteren burgundischen Handschriften der Zeit um 900 herum enthalten und fast nur in diesem Zusammenhang wird die Handschrift üblicherweise genannt, vgl. weiterführend zuletzt Horst Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftreten bis in die neuere Zeit, 3 Bde. (Schriften der MGH 24, 1972–1974) S. 412 und 644 mit Anm. 55 sowie Hubert Mordek, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien. Studien und Edition (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1, 1975) S. 179 Anm. 387. Als umfangreichere und geschlossene Texteinheiten wären ferner noch zu verzeichnen der Liber ecclesiasticorum dogmatum des Gennadius von Marseille und ein größeres Reihenerzerpt aus den pseudoisidorischen Dekretalen mit ausführlicher Capitulatio (fol. 70 va – 78 rb + 91 bzw. 19 va – 63 ra).

³⁵ Mit Sicherheit vor Augen gehabt haben die Promissio bislang nur Paul Fourrier-Gabriel Le Bras, Histoire des collections canoniques en Occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au Décret de Gratien 1 (Bibliothèque d'Histoire du Droit 4, 1931), die mit Verweis auf fol. 90 (also auf die Promissio mit ihrer Jahresangabe) vermerken, der Codex habe um die Mitte des 10. Jahrhunderts einem Bischof von Belley namens Hieronymus gehört (S. 217, vgl. aber auch S. 312f.). – Sofern Hieronymus von Belley tatsächlich mit dem gleichnamigen Notar und Kanzler Rudolfs I. und Rudolfs II. identisch sein sollte (vgl. oben Anm. 32), ist die Promissio jedenfalls nicht von seiner eigenen Hand geschrieben, die Schieffer (wie Anm. 19) S. 44 im Eschatokoll der ersten italienischen Königsurkunde Rudolfs II. nachgewiesen hat (Faksimile im Archivio paleografico italiano 9, facs. 38, Tafel 27).

³⁶ Zur Überlieferung der seit langem bekannten Promissio, die sich vom Formalen her bruchlos in die Reihe der bekannten Promissiones einfügt, vgl. oben Anm. 33. Gegen die Annahme, der neuaufgefundene Text könne u. U. eine 'echte' Promissio des Hieronymus darstellen, spricht vieles: das formelhafte *ille* statt des Bischofsnamens in der eigentlichen Promissio (Satz 2) und neben ihm in der Subskriptions-Zeile (Satz 4), die Tatsache, daß die Subscriptio nicht unter der Formel selbst erfolgt, sondern unter einer von Verfahrensweisungen eingekleideten Promissions-Formel (die man in dieser Form Hieronymus zur Unterschrift vorgelegt haben sollte?), schließlich die Formulierung *ab eo die, quo ordinatus fuero* im Text der eigentlichen Promissio (vgl. hierzu unten S. 58 f. mit Anm. 39).

tatsächlich unterzeichnet hat. Was aber ist dann die Funktion des neu aufgefundenen Stückes gewesen? Um ein Exzerpt aus einem in Gesamtfassung vorliegenden Ordo für die Bischofsweihe, in das dann unbeholfen-inkonsequent individuelle Elemente wie Jahreszahl und Name eingefügt worden wären, kann es sich nicht handeln; dem Stil liturgischer Ordines widerspräche die persönliche Anrede bei den Datierungsanweisungen des dritten Satzes³⁷. Auch wäre die Berufung auf eine vage eingeführte und bezüglich ihrer Verbindlichkeit unbestimmt gelassene *prior scedula* (Satz 1) im Rahmen eines Ordo ein befremdliches Element. Es muß sich also um eine ad hoc entstandene Privatarbeit handeln. Ihr Sinn erschließt sich nun vermutlich gerade von jener persönlichen Anrede in Satz 3 her, hinter der der Adressat des Stückes sichtbar wird. Da in der Verfahrensschilderung des ersten Satzes und in Satz 3 von dem zur Weihe anstehenden Elekten nur in unpersönlicher Formulierung die Rede ist, kann nicht er – bzw. im Falle des Jahres 933 die drei Elekten – Adressat der Datierungsanweisungen in Satz 3 und somit des Gesamttextes gewesen sein. Wenn aber nicht für den zu Ordinierenden, dann kann die Datierungsanweisung eigentlich nur für den Ordinator bestimmt gewesen sein. Das Stück wäre also als eine Art Kurzinformation für Girfred von Besançon aus dem Vorfeld der für 933 anstehenden Bischofsweihen aufzufassen, niedergeschrieben zu einem Zeitpunkt, als der genaue Weihetermin innerhalb des Jahres 933 noch nicht feststand³⁸. Doch

³⁷) Normgerechtes Verhalten der beteiligten Personen wird vielmehr in unpersönlich gehaltener Formulierung (dritte Person) beschrieben; direkte persönliche Anrede ist auf vorgesehene Passagen wörtlicher Rede im Gesamtablauf der liturgischen Handlung beschränkt. Vgl. beispielhaft zwei Ordines der Bischofsweihe aus den Kirchenprovinzen Tours und Rouen, die Edmond Martène, *De antiquis ecclesiae ritibus libri 2* (Paris 1736) Sp. 153–168 und 184–186 gedruckt hat und die – nicht selbstverständlich – einen Passus über die Abgabe der bischöflichen Oboedienzpromissio enthalten. Im Ordo aus Tours wendet sich der Metropolit nach einer allgemeinen Examinatio des Elekten und einer Interrogatio über die Inhalte des Glaubensbekenntnisses an diesen und sagt: „Eja frater, professionem a te volumus habere, quam spondidisti te facturum.“ *Et legat in pergameno scriptam cunctis audientibus ita: „Ego ille N sanctae N ecclesiae nunc ordinandus episcopus subjectionem et reverentiam a sanctis patribus constitutam secundum praecepta canonum sanctae sedis N ecclesiae rectoribusque ejus in praesentia domni archiepiscopi perpetuo me exhibiturum promitto et super sanctum altare propria manu firmo“. Tunc recipiatur professio et in armario reponatur, ut in testimonium reservetur* (S. 158).

³⁸) Sofern man aus der Tatsache, daß zwar die Jahreszahl nach Inkarnationsjahren angegeben, die Stelle für die Indiktionsangabe aber freigeblieben ist, überhaupt eine Schlussfolgerung ziehen will, so müßte diese dahingehen, daß die vorgesehene Weihe zwar mit Sicherheit noch im Jahr 933 erfolgen sollte, die Indiktionsangabe im Vorgriff aber noch nicht eingesetzt werden konnte, da das voraussichtliche Weihedatum um den Zeitpunkt des Indiktionswechsels herum gelegen hätte. Da man im vorliegenden Fall wohl Bedanische Indiktion voraussetzen müßte, läge dieser Termin des Wechsels am 24. September.

erklärt dies erst das Nebeneinander unpersönlich gehaltener Ablaufbeschreibung und persönlicher Anrede in Satz 3, noch nicht hingegen das Auftreten der bislang ausgeklammerten ersten Person Singularis in Satz 2 und Satz 4.

Relativ unproblematisch ist hierbei das *Ego ille Ieronimus* in Satz 4, denn ein solches Anreihen der konkreten Namensangabe an das eigentlich zu ersetzende formelhafte Pronomen ist bei der aktualisierenden Anwendung vorliegenden Formelgutes immer wieder einmal zu beobachten. Unter den drei hochburgundischen Elekten des Jahres 933 war als erwählter Bischof von Belley ja auch ein Hieronymus³⁹; um seine Obödienzpromissio geht es also. Anders hingegen im Falle der zweiten Textpassage in der ersten Person Singularis, dem *ab eo die, quo ordinatus fuero* in Satz 2: Sie ist sicherlich das schwierigste und befremdlichste Satzelement des Gesamttextes. Eingefügt in die Formel der Obödienz-Promissio, wie sie der Elekt im Verlauf des liturgischen Gesamtaktes der Bischofsweihe abzugeben hatte, ist jener Halbsatz – am Tag der Bischofsweihe selbst – ersichtlich deplaciert. In keiner der überkommenen Promissiones ist denn auch etwas Vergleichbares enthalten. Es kann also nicht der Weihetag selbst gewesen sein, an dem die neuaufgefundene Promissio in der vorliegenden Gestalt niedergeschrieben worden ist; es muß sich um einen Zeitpunkt im Vorfeld der Weihe gehandelt haben – was ja auch mit der aus Satz 3 erschießbaren Unklarheit über den genauen Tag der Weihe zusammenstimmt. Andererseits läßt der Eingangssatz keinen Zweifel daran zu, daß die folgende Promissio vor drei Bischöfen abgegeben werden sollte – also eben doch im Verlauf der eigentlichen Bischofsweihe. Eine Art Sicherungs-Eid dem Metropolitene gegenüber bereits im Vorfeld der Weihe war also wohl auch nicht intendiert⁴⁰. Damit bleibt jedoch der Widerspruch der Zeitebenen zwischen Satz

Doch ist dies eine sehr formalistische Ausdeutung; das Fehlen der Indiktionsangabe kann ebenso gut auf reine Bequemlichkeit zurückgehen (Zur Unsicherheit um die Indiktionsangaben in den Rudolfinger-Urkunden vgl. Schieffer [wie Anm. 19] S. 85).

³⁹) Sollte der Text von jemand anderem stammen, so wäre nicht erklärlich, wie der Name des Hieronymus in die Subscriptio geraten sein könnte; denn bei der Weihe selbst hat ihm das neuaufgefundene Stück ja wohl kaum vorgelegen, zum einen, da die bei der Weihe abgelegte Professio des Hieronymus ja erhalten ist, zum anderen, da der vorliegende Text ihm bei der Weihe in dieser Form – mitsamt den Verfahrensanweisungen – auch wohl kaum hätte vorgelegt werden können. Wenn aber kein Grund und Anlaß erkennbar ist, wie dieser Eigenname nachträglich in ein zunächst anonym gehaltenes Formular hätte hineingeraten können, so bleibt nur die Annahme, daß er bereits bei der Entstehung des Textes mit eingeflossen sein muß.

⁴⁰) Es ist kein Beleg dafür bekannt, daß eine Promissio lange vor der eigentlichen Bischofsweihe hätte abgegeben werden müssen, wie es eine solche Formulierung ja impliziert. Alle bei Waitz (wie Anm. 33) S. 196–202 abgedruckten Promissiones aus

1 (Weihetag) und Satz 2 (Vorfeld der Weihe). Die einzige Möglichkeit, ihn auszuräumen, dürfte darin bestehen, jenen Halbsatz *ab eo die, quo ordinatus fuero* gewissermaßen in Klammern oder Gedankenstriche zu setzen und als einen im Akt der Niederschrift in die Formel eingeflossenen Kommentar des Autors des Gesamttextes aufzufassen. Dieser wäre damit als Elekt (Hieronimus) ausgewiesen, der über seine eigene künftige Bischofsweihe spricht.

Die vorgeschlagene Lösung will dennoch zunächst etwas konstruiert erscheinen: Ein Metropolit – Adressat des Schreibens – der sich von einem gerade erst erwählten Suffraganbischof über Details des Ordos der Bischofsweihe hätte informieren lassen müssen? Die skeptischen Vorbehalte lassen sich allerdings einigermaßen relativieren, sobald man die spezifische Situation des Jahres 933 in Betracht zieht. Zu bedenken ist zunächst, daß Girfred von Besançon offenbar neu in seinem bischöflichen Amt war⁴¹ und daß Hieronimus von Belley – so eine Überlegung Th. Schieffers⁴² – identisch gewesen sein könnte mit dem gleichnamigen Kanzler und Notar Rudolfs I. und Rudolfs II. aus den Jahren zuvor. Eine gewisse Unsicherheit über Einzelheiten der ordnungsgemäßen Ausgestaltung einer Bischofsweihe, insbesondere über ein in den Ordines keineswegs immer und überall gleich behandeltes Detail wie die bischöfliche Promissio⁴³ wird man bei dem einen

Besançon und aus Sens, sofern sie überhaupt Elemente zeitlicher Fixierung enthalten, bezeichnen den betreffenden Bischof als *nunc ordinandus episcopus*, *iam ordinatus episcopus* bzw. *adhuc vocatus episcopus* oder *futurus episcopus*; nirgendwo ist die Promissio so abgefaßt, daß sie wie hier nur bedingte Gültigkeit besäße und erst zum Zeitpunkt der Weihe in Kraft träte. Auch die in Anm. 37 genannten Ordines der Bischofsweihe lassen ja erkennen, daß die Abgabe der Promissio Bestandteil des liturgischen Gesamtaktes der Bischofsweihe gewesen ist; die Funktion einer zweiten Promissio im Vorfeld der Weihe ist nicht recht einzusehen.

⁴¹) Girfred ist im Rundschreiben Rudolfs II. erstmals genannt (vgl. oben Anm. 21); im Jahre 927 war noch sein unmittelbarer Vorgänger Berengar im Amt (vgl. oben Anm. 25). Von den drei Suffraganbistümern Lausanne, Belley und Basel ist zumindest im Falle Lausanne sicher, daß der 933 zur Weihe durch Girfred bestimmte Bero der unmittelbare Nachfolger des 927 geweihten Libo (vgl. Anm. 25) gewesen ist, Girfred hier also noch keine Gelegenheit gehabt hätte, einen Bischof von Lausanne zu weihen. Im Falle Belley ist in den Bischofslisten zwischen dem 927 noch amtierenden Elisagar und Hieronimus immerhin noch ein Isaak angeführt, über den man sonst nichts weiß (vgl. Louis Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* 3 [1915] S. 216 f.). Im Falle Basel ist über Abfolge und Sedenzzeiten der Bischöfe in der fraglichen Zeit überhaupt kein klares Bild zu gewinnen (vgl. Duchesne S. 223 f.).

⁴²) Vgl. oben Anm. 32 und 35.

⁴³) Vgl. die bei Martène (wie Anm. 37) S. 1–334 gedruckten Ordines, von denen nur die zwei in Anm. 37 angegebenen eine bischöfliche Promissio der hier behandelten Art nennen. Das Oboedienzversprechen wurde z. T. auch in Form eines mündlich ge-

vor seiner vielleicht ersten Bischofsweihe also wohl ebensogut ansetzen dürfen wie eine gewisse Vertrautheit mit der Materie ‚Bischofserhebung‘ bei einem ehemaligen Kanzler des Königs. Im Falle Besançon/Belley kommt jedoch noch ein besonderer Umstand hinzu: Girfreds Vorgänger war blind gewesen⁴⁴ und hatte demzufolge Weihehandlungen nicht mehr selbst vornehmen können; sein langer Pontifikat war zudem durch die Auseinandersetzung mit einem zeitweise erfolgreichen Gegenkandidaten belastet⁴⁵; wie leicht in solchen Fällen, mag in Besançon während dieser Jahre einiges in Unordnung geraten und außer Gebrauch gekommen sein. Gleich zwei Quellenzeugnisse⁴⁶ belegen jedoch, daß es – offenbar aufeinanderfolgend – gerade die Bischöfe von Belley gewesen sind, die als Stellvertreter Berengars von Besançon bei den ihm nicht mehr möglichen pontificalen Amtshandlungen fungiert haben; erst 927 noch hatte so Elisagar von Belley mit Zustimmung Berengars Libo zum Bischof von Lausanne geweiht⁴⁷. Über Details des Ordos der Bischofsweihe waren Kenntnisse und Texte in Belley also sicher zu vermuten, nicht unbedingt hingegen in Besançon. Vor einem solchen Hintergrund nimmt es sich schon weit weniger verblüffend aus, daß der neue Erzbischof von Besançon sich im Jahre 933 wegen eines Details wie der bischöflichen Promissio Rat suchend an den Elekten Hieronymus von Belley gewandt haben sollte.

Der neuaufgefundene Text wäre also eine Art Exposé, das Hieronymus von Belley für Girfred von Besançon auf dessen Anfrage hin niedergeschrieben hätte; ein kurzer Begleitbrief, der nicht kopial in den Codex eingetragen worden ist, mag ursprünglich beigegeben gewesen sein. Aber selbst wenn die vorgeschlagene Einschätzung des kleinen Gutachtens in dieser konkreten Zuweisung an Hieronymus von Belley nicht überzeugen sollte:

sprochenen Eides im Zusammenhang der allgemeinen Examinatio des Elekten abgegeben, vgl. ebd. Sp. 148 und 224.

⁴⁴) Vgl. eine der Bischofslisten von Besançon: *Berengarius ... sed propter Hayminum hereticum execatus, vicarium habuit in officio pontificali Stephanum Belicensem episcopum* (MGH SS 13 S. 371 und D u c h e s n e [wie Anm. 41] S. 202). Berengar war nach Aussage der Bischofslisten der unmittelbare Nachfolger des Theoderich und muß somit nach 895 ins Amt gelangt sein (vgl. D u c h e s n e S. 216); Eyminus muß ein zwischenzeitlich erfolgreicher Gegenkandidat gewesen sein, denn er ist im Jahre 915 auf einer doch wohl bedeutenderen Synode in Saint-Marcel bei Chalon-sur-Saone als Teilnehmer belegt, vgl. Isolde S c h r ö d e r, Die westfränkischen Synoden von 888–987 und ihre Überlieferung (MGH Hilsmittel 3, 1980) S. 205–208.

⁴⁵) Berengar muß somit, parallel mit seinem Rivalen Eyminus, von einem Zeitpunkt nach 895 und vor 915 (vgl. Anm. 44) bis zu einem Zeitpunkt zwischen 927 und 933 amtiert haben (vgl. Anm. 41).

⁴⁶) Vgl. Anm. 44 und Anm. 25.

⁴⁷) Vgl. Anm. 25.

Daß das Stück in irgendeiner Weise mit den drei in Rudolfs Rundschriften genannten Bischofsweißen im Zusammenhang steht und daß es gerade aufgrund seines formal so problematischen und schwer ausdeutbaren Charakters Vertrauen als authentischer und zeitgenössischer Niederschlag der Ereignisse um diese Bistums-Neubesetzungen verdient, dürfte außer Frage stehen. „Aus einem für Burgund schlechthin quellenlosen Zeitabschnitt“⁴⁸ liegt uns damit ein neues Dokument vor, das D. Burg. 23 und die in ihm genannten Bischofsweißen, bislang nach den Angaben einer erheblich jüngeren Quelle zu 932 gesetzt, nunmehr (frühestens) ins Jahr 933 zu datieren gestattet. Und wie man zuvor aus der im Lausanner Chartular ins Jahr 932 gesetzten Weihe Beros auf die Abfassung des königlichen Rundschreibens über die Confirmatio der drei Elekten am ehesten wohl ebenfalls noch im Jahr 932 zurückgeschlossen hat, so wäre der Datierungsansatz von D. Burg. 23 analog nunmehr ins Jahr 933 zu verlegen. Denn den Zeitraum zwischen königlicher Confirmatio und Weihe des Elekten war man im allgemeinen bemüht, kurz zu halten, und als Indiz für irgendwelche Schwierigkeiten und Verzögerungen wird man die aus dem neu aufgefundenen Quellentext erschließbare Anfrage des Metropolitens Girfred von Besançon über ein Detail des Weiheordos ja wohl kaum werten dürfen. Auch die in D. Burg. 23 zum Ausdruck kommende Zugehörigkeit des ehemals niederburgundischen Belley zum hochburgundischen Reich Rudolfs II., einziges Quellenzeugnis überhaupt für ein hochburgundisches Ausgreifen in ehemals niederburgundische Gebiete zu Lebzeiten Rudolfs II., ist damit nunmehr für 933, nicht 932 belegt. Sofern man also diese gerade für die kritischen Jahre um 932/33 herum belegte Zugehörigkeit Belleys zu Hochburgund mit der von Liudprand verzeichneten vertraglichen Abtretung Niederburgunds durch Hugo von Italien an Rudolf II. in Verbindung setzen und als Fogeerscheinung dieses Vertrages werten zu können glaubt, so muß als *Terminus post quem* für dessen Datierung nun nicht länger das Jahr 932⁴⁹, sondern, wie in der älteren Forschung meist angenommen, wieder das Jahr 933 gelten.

⁴⁸) Schieffer (wie Anm. 19) S. 126.

⁴⁹) Denn auch ein Versuch, die Jahresangabe 932 der Lausanner Überlieferung durch die Annahme zu retten, die Weihe der Bischöfe von Lausanne und Belley könne u. U. ja durchaus in verschiedenen Jahren stattgefunden haben, läßt sich bei der hier vorgeschlagenen Deutung der Promissio aus Belley nicht halten: Die Frage nach der korrekten Ausgestaltung der bischöflichen Promissio kann sich ja kaum erst gestellt haben, nachdem in Lausanne 932 die Bischofsweihe bereits vollzogen war; hätte es dort Unsicherheiten gegeben, so hätte bereits dort, nicht erst 933 bei der anstehenden Weihe in Belley eine Lösung gefunden werden müssen.